

# Moderne Corporate Governance als des Volkes Sache?

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

„Ich weiß, daß ich nichts weiß, und nicht einmal das“, so hätte vermutlich der große Philosoph Sir Karl Popper an Stelle der in den Aufsichtsräten der Landesbanken zahlreich vertretenen Politiker reagiert. Der Anlaß? Die heftigen Diskussionen und aufgeworfenen Fragen im Hinblick auf die (Fast)Pleiten der Gesellschaften. Deren Wohl allein hatten und haben die Aufsichtsräte in den Mittelpunkt ihrer Tätigkeit zu stellen. Doch manches scheint nicht ordnungsgemäß von statten gegangen zu sein. Fragen diesbezüglich sind zulässig. Wofür bzw. warum und wie sind Aufsichtsräte tätig? Und sind Politiker prädestiniert, derartige höchstpersönlich auszuübende Mandate wahrzunehmen? „Die Frage steht vor der Antwort“, so würde jedenfalls Popper sinnieren.

Aktuell steht die HSH Nordbank exemplarisch für die auch gesellschaftspolitisch dringliche Notwendigkeit, die Aufsichtsrats-tätigkeit zu professionalisieren. Stattdessen beabsichtigen die betroffenen Politiker, mehrere Milliarden Steuergelder großzügig zu vergeben, ohne nur im Mindesten Ihr Aufsichtsratsversagen mit dem eigenen Geldbeutel zu verknüpfen. IKB, KfW, SachsenLB, BayernLB et al. stehen ebenfalls prominent Beispiel.

Dass der Fall HSH Nordbank die Medien beschäftigt, kann nicht zuletzt auf den Philosophen Immanuel Kant und seinen kategorischen Imperativ zurückgeführt werden. Danach soll „die Maxime deines Handelns jederzeit zugleich als Prinzip einer allgemeinen Gesetzgebung gelten“. Am konkreten Beispiel hinterfragt: Darf die Geldpresse angeworfen werden, wie es nun die Regierungen in Schleswig-Holstein und Hamburg beabsichtigen, um Verschulden gewissermaßen zu sozialisieren? Moderne Corporate Governance als Sache des Volkes?

Um mit Seneca zu argumentieren: „Res publica res populi!“ Die öffentliche Sache ist die des Volkes! Moderne Corporate Governance ist es ebenso. Nein? „Die Frage steht vor der Antwort“, lehrt uns Popper. Wer vermag zu behaupten, die Wahrheit zu kennen? Die Kant'sche Wende in der Erkenntnistheorie lautet schließlich: „Statt dass die Gegenstände unsere Wahrnehmung bestimmen, sind wir es, die der Außenwelt unsere Sicht der Dinge aufzwingen.“ Die Zusammenhänge veranschaulicht das Bild vom Fischer und seinem Netz: Ob der Fischer etwas fängt, hängt nicht nur vom Zustand seines Netzes ab, sondern auch von dem des Gewässers: Willkommen zurück in der Zukunft – wir alle sind es, die sie gestalten können.



Prof. Dr. Marcus Labbé,  
Labbé & Cie. Aufsichtsrats- und Beiratservices,  
nähere Informationen  
unter [www.Aufsichtsratsbesetzung.de](http://www.Aufsichtsratsbesetzung.de)

Und damit zurück zu den Landesbanken und u. a. dem Aufsichtsrat der HSH Nordbank: Ist es nicht höchste Zeit für einen Zeitenwechsel und professionelle Aufsichtsräte jedenfalls in Unternehmen der öffentlichen Hand? Dieser bedeutenden und gesellschaftspolitisch hoch relevanten Forderung nimmt sich nunmehr die von renommierten Unternehmen bereits erfolgreich vorangetriebene Qualifizierungs- und Zertifizierungsinitiative an ([www.Aufsichtsrats-Tuev.de](http://www.Aufsichtsrats-Tuev.de)), die seit Mitte 2007 einen Benchmark zur erforderlichen Professionalisierung des Berufsbilds Aufsichtsrat im privatwirtschaftlichen Bereich setzt.

Auch der Gesetzgeber wird tätig. Die in der Rechtsprechung bereits weithin geforderte Professionalisierung der Aufsichtsrats-tätigkeit soll im Aktiengesetz verankert werden: Mit dem demnächst in Kraft tretenden Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) konkretisiert der Gesetzgeber in der Funktion des sog. unabhängigen Finanzexperten erstmals die Profession Aufsichtsrat. Damit werden zwei Themen zunehmend an Bedeutung gewinnen: Kompetenz und Unabhängigkeit. Und Unabhängigkeit erschließt sich durch Kompetenz. Das Wesentliche gewinnt durch Prägnanz – dahin zielen die Beiträge auch dieser Ausgabe der ZCG:

- ▶ Im Zusammenhang mit den oben angesprochenen Unternehmen der öffentlichen Hand ist beispielsweise auf den Beitrag von Kronawitter zur Corporate Governance im Kommunalunternehmen ab S. 58 zu verweisen,
- ▶ empirische Befunde zur in diesen Tagen viel diskutierten Vergütungsproblematik lesen Sie zuvor auf S. 53;
- ▶ inwiefern insbesondere für Familienunternehmen Möglichkeiten bestehen, den Offenlegungsanforderungen gem. EHUG zu entgehen, beschreibt der Beitrag ab S. 80.

Eine informative Lektüre wünscht Ihnen

Ihr